

Satzung
der Stadt Mönchengladbach
über die Gestaltung baulicher Anlagen
im Bereich Hahner Hofstraße/In der Schley
vom 29. November 1985

(Abl. MG S. 331)

Aufgrund des § 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 803), und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 27. November 1985 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf einen Teil des im Stadtbezirk Wickrath gelegenen Gebiets zwischen der Hahner Hofstraße und der Westseite der Straße In der Schley. Das Gebiet wird - grob umschrieben - umgrenzt

im Norden von der Nordwestseite der Hahner Hofstraße (einschließlich eines nordwestlich angrenzenden Grünstreifens),

im Osten von den Südwestseiten der Flurstücke Nrn. 312, 321, 348, 465, 464, 467, 466, den Südostseiten der Flurstücke Nrn. 466, 412, 413, 414, 415, 416, 514, der Südwestseite der Straße In der Schley,

im Süden, Südwesten und Westen von der Nordwestseite des Flurstücks Nr. 31 in einer Länge von 25 m, von da ab in einem in nordwestlicher Richtung verlaufenden Bogen bis zum Schnittpunkt der Grenze der Flurstücke Nrn. 285, 322 mit der gedachten geradlinigen Verlängerung der Südwestseite des Flurstücks 545, ferner von der vorbeschriebenen gedachten geradlinigen Verlängerung der Südwestseite des Flurstücks 545 sowie von der Südwestseite des Flurstücks 558;

sämtliche vorbezeichneten Flurstücke gehören zur Gemarkung Wickrath, Flur 6. Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Gebiet des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes der Stadt Mönchengladbach Nr. 192/X.

(2) Das Gebiet und seine Umgrenzung ergeben sich aus dem als Bestandteil zu dieser Satzung gehörenden Gestaltungsplan im Maßstab 1 : 500 mit der Überschrift: Mönchengladbach Gestaltungsplan Nr. 192/X Wickrath - Gebiet Wickrathhahn Hahner Hofstraße/In der Schley.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung dient

1. der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen und
2. der Gestaltung von Einfriedungen.

§ 3 Gestaltungsvorschriften

Im Geltungsbereich der Satzung gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

1. Materialien

Als Material für die äußere Gestaltung ist nur Sichtmauerwerk in roten bis rotbraunen Tönen zulässig.

2. Dachformen

Als Dachformen sind nur zulässig

- a) Satteldächer mit einer Neigung von 30° bis 45°,
- b) bei Garagen in zusammenhängenden Zeilen Flachdächer in einer Höhe von 2,50 m.

3. Einfriedungen

- a) Auf den Grundstücksteilen zwischen Straßenbegrenzungslinien und den Gebäuden (Vorgärten) sind als Einfriedungen nur Rasenkantensteine zulässig.
- b) Grenzmauern außerhalb der Vorgärten sind im Material des Hauses bis zu einer Höhe von 2,10 m zulässig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.